

Donnerstag, 10. April 2008

**P6\_TC1-COD(2007)0188**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2008 im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben**

(2009/C 247 E/19)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Entscheidung Nr. .../2008/EG.)

---

## **Forschungsfonds für Kohle und Stahl \***

P6\_TA(2008)0117

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2008 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (KOM(2007)0393 — C6-0248/2007 — 2007/0135(CNS))**

(2009/C 247 E/20)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0393),
  - gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl <sup>(1)</sup>, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0248/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0039/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22.

Donnerstag, 10. April 2008

## VORSCHLAG DER KOMMISSION

## ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

## Abänderung 2

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

**Diese Projekte erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle auf lokalen Energiemärkten, wenn die lokalen Kohlevorkommen effizient genutzt werden.**

## Abänderung 3

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe ca (neu)

**ca) effizientere Umwandlung der in der Kohle latent vorhandenen Primärenergie in andere Energieformen, zum Beispiel mit herkömmlichen Kohlevergasungs- und -verflüssigungstechniken;**

## Abänderung 4

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe cb (neu)

**cb) wirtschaftlichere und zuverlässigere Technologien.**

## Abänderung 5

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d

d) Sanierung der Halden und **industrielle** Nutzung von Rückständen aus der Produktion und Nutzung der Kohle,

d) Sanierung der Halden und Nutzung von Rückständen aus der Produktion und Nutzung der Kohle,

## Abänderung 6

Artikel 7 Absatz 1

Forschungsprojekte in diesem Bereich sollten sich auf die Perspektiven der langfristigen Energieversorgung **und** die wirtschaftliche, energetische und ökologische Aufwertung **von Kohlevorkommen** beziehen, die mit konventionellen Techniken nicht wirtschaftlich abgebaut werden **können**. Die Projekte können Studien, die Definition von Strategien, Grundlagenforschung und angewandte Forschung und die Erprobung innovativer Techniken umfassen, die Aussichten für die Aufwertung der gemeinschaftlichen Kohlevorkommen bieten.

Forschungsprojekte in diesem Bereich beziehen sich auf die Perspektiven **der Sicherung** der langfristigen Energieversorgung **und betreffen** die wirtschaftliche, energetische und ökologische Aufwertung **sowie den effizienten Transport von Kohle**, die mit konventionellen Techniken nicht wirtschaftlich abgebaut werden **kann**. Die Projekte können Studien, die Definition von Strategien, Grundlagenforschung und angewandte Forschung und die Erprobung innovativer Techniken umfassen, die Aussichten für die Aufwertung der gemeinschaftlichen Kohlevorkommen bieten.

## Abänderung 7

Artikel 7 Absatz 2

Vorrang erhalten Projekte, die auf die Integration komplementärer Techniken abzielen, z. B. Adsorption von Methan oder Kohlendioxid, Methanextraktion an der Lagerstätte, **Kohlevergasung** unter Tage usw.

Vorrang erhalten Projekte, die auf die Integration komplementärer Techniken abzielen, z. B. Adsorption von Methan oder Kohlendioxid, Methanextraktion an der Lagerstätte, **Verwendung von Methan als Energiequelle, effiziente Kohlevverbrennung bei der Heizwärme- und Stromerzeugung, nicht konventionelle Kohlevergasungstechniken** unter Tage usw.

Donnerstag, 10. April 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

## Abänderung 8

Artikel 8 Buchstabe ja (neu)

- ja) **Stahlformguss, Schmiedestücke und gesinterte pulvermetallurgische Halbfertigerzeugnisse, die aus Eisenpulver und Ferrolegierungen gewonnen werden und zur Weiterverarbeitung bestimmt sind.**

## Abänderung 9

Artikel 9 Buchstabe b

- b) Stahleigenschaften im Hinblick auf mechanisches Verhalten bei niedrigen und bei hohen Temperaturen, z. B. Festigkeit **und Zähigkeit**, Ermüdung, **Verschleiß, Verformung, Korrosion** und **Bruchfestigkeit**,
- b) Stahleigenschaften im Hinblick auf mechanisches Verhalten bei niedrigen und bei hohen Temperaturen, z. B. Festigkeit **unter verschiedenen Spannungen, Härte, Schockbeständigkeit, mechanische und thermische** Ermüdung, **Verformungs- und Bruchfestigkeit sowie Abrieb-, Abnutzungs- und Korrosionsbeständigkeit**,

## Abänderungen 10 und 11

Artikel 9 Buchstabe c

- c) Verlängerung der Lebensdauer, insbesondere durch Verbesserung der **Hitze- und Korrosionsbeständigkeit** von Stählen und Stahlkonstruktionen,
- c) Verlängerung der Lebensdauer, insbesondere durch Verbesserung der **Beständigkeit** von Stählen und Stahlkonstruktionen **gegenüber hoher Hitze und Korrosion**,

## Abänderung 12

Artikel 9 Buchstabe d

- d) Kompositwerkstoffe **mit Stahlanteil** und **Sandwichstrukturen**,
- d) **Faserverbundwerkstoffe sowie mehrlagige** Kompositwerkstoffe und **Strukturen**,

## Abänderung 13

Artikel 9 Buchstabe e

- e) Simulations-Vorhersagemodelle für Mikrostrukturen **und** mechanische Eigenschaften,
- e) Simulations-Vorhersagemodelle für Mikrostrukturen, mechanische Eigenschaften **usw.**,

## Abänderung 14

Artikel 10 Buchstabe b

- b) **Stahlarten und Konstruktionsarten**, die die Rückgewinnung von Stahlschrott und seine Wiederverwertung in verwendbare Stähle **erleichtern**,
- b) **Stahlkonstruktionsarten**, die **sich am Ende ihrer Nutzung im Hinblick auf** die Rückgewinnung von Stahlschrott und seine Wiederverwertung in verwendbare Stähle **leicht auseinandernehmen lassen**,

## Abänderung 15

Artikel 13

Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen sowie andere Rechtspersonlichkeiten, einschließlich natürlicher Personen, in Drittländern können sich auf Projektbasis an dem Forschungsprogramm beteiligen, wenn dies im Interesse der Europäischen Gemeinschaft ist, erhalten jedoch keine finanzielle Unterstützung aus dem Programm.

Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen sowie andere Rechtspersonlichkeiten, einschließlich natürlicher Personen, in Drittländern können sich auf Projektbasis an dem Forschungsprogramm beteiligen, wenn dies im Interesse der Europäischen Gemeinschaft ist, erhalten jedoch keine finanzielle Unterstützung aus dem Programm. **Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer in der Lage sind, die zur Umsetzung des Projekts nötige Basisausstattung bereitzustellen.**

Donnerstag, 10 April 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

## Abänderung 16

## Artikel 20

Die Beratungsgremien Kohle und Stahl (nachstehend als „die Beratungsgremien“ bezeichnet) sind unabhängige technische Beratungsgremien.

Die Beratungsgremien Kohle und Stahl (nachstehend als „die Beratungsgremien“ bezeichnet) sind unabhängige technische Beratungsgremien **mit entsprechend qualifizierten Fachleuten**.

## Abänderung 17

## Artikel 22 Absatz 3

Die Kommission sorgt in den Beratungsgremien für ein ausgewogenes Kenntnisspektrum und eine möglichst weit gehende geographische Repräsentationsbreite.

Die Kommission sorgt in den Beratungsgremien für ein ausgewogenes Kenntnisspektrum und eine möglichst weitgehende geographische **und geo-ökonomische** Repräsentationsbreite, **insbesondere mit Blick auf die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union im Jahre 2004 und danach beigetreten sind**.

## Abänderung 18

## Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Die Kommission erstellt ein Informationspaket mit ausführlichen Informationen zu den Regeln für die Beteiligung und den Verfahren für die Verwaltung von Vorschlägen und Projekten, zu Antragsformularen, den Regeln für die Einreichung von Vorschlägen, mit Muster-Finanzhilfevereinbarungen und Angaben zu förderfähigen Kosten, Höchstsätzen der finanziellen Unterstützung, Zahlungsmodalitäten und den jährlichen vorrangigen Zielen des Forschungsprogramms.

(3) Die Kommission erstellt ein Informationspaket mit ausführlichen Informationen zu den Regeln für die Beteiligung und den Verfahren für die Verwaltung von Vorschlägen und Projekten, zu Antragsformularen (**einschließlich Anweisungen zum Ausfüllen dieser Formulare**), den Regeln für die Einreichung von Vorschlägen, mit Muster-Finanzhilfevereinbarungen und Angaben zu förderfähigen Kosten, Höchstsätzen der finanziellen Unterstützung, Zahlungsmodalitäten und den jährlichen vorrangigen Zielen des Forschungsprogramms.

## Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern \*

P6\_TA(2008)0118

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (KOM(2007)0330 — C6-0236/2007 — 2007/0114(CNS))**

(2009/C 247 E/21)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0330),
- gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0236/2007),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A6-0072/2008),